

Amtsverordnung
zur Änderung der Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 06.07.2009.

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 06. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.2) wird folgende I. Änderung der Amtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 -Betrieb von Geräten und Maschinen-
der Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen erhält folgende Fassung:

- (1) Im Geltungsbereich nach § 2 der Verordnung ist der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs.5 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), und vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit 01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres, an Werktagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Artikel 2

§ 4 -Sonstige Tätigkeiten-
der Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen erhält folgende Fassung:

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten die zu einer erheblichen Belästigung führen, insbesondere geräuschvolle Haus und Gartenarbeiten (hierzu zählen insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen, Holzspalten) sowie der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten, im Geltungsbereich nach § 2 der Verordnung in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres, an Werktagen von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr verboten.

Artikel 3

Diese Amtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg i.H., den 25. Februar 2011

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde

Klinckhamer